




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die vollständig selbstverantworteten
Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg

Datum 17.04.2020
Name Dr. Angela Postel
Durchwahl 0711 123-3685
Aktenzeichen 33-5032.4-050
(Bitte bei Antwort angeben)




 Empfehlungen zum Coronavirus für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Angehörige,
sehr geehrte Betreuerinnen und Betreuer,

die Zahl der Menschen, die sich mit dem Coronavirus infizieren, nimmt auch in Baden-Württemberg beständig zu. Es handelt sich nach Beurteilung der Experten um eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation.

Mit der **CoronaVO** wurden in § 6 zum Schutz besonders gefährdeter Personen weitreichende Besuchsverbote u.a. für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) verhängt. Das Betreten dieser ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist danach zu Besuchszwecken derzeit nur in dringenden Einzelfällen möglich. Besucherinnen und Besuchern mit Atemwegssymptomen und Kontaktpersonen von bestätigten Corona-Fällen ist der Zutritt ganz verwehrt. Besucherinnen und Besucher, die im Ausnahmefall zugelassen werden, müssen stärker als bisher auf Hygienemaßnahmen achten, um die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Verbindliche Regelungen für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften, die nicht dem Anwendungsbereich des WTPG unterliegen, können nicht getroffen werden, da das Leben in einer solchen Wohngemeinschaft dem Leben in der eigenen Häuslichkeit entspricht und mit dem Leben in einer Privatwohnung vergleichbar ist. Quarantänemaßnahmen können nur aufgrund von Anordnungen der örtlichen Polizeibehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden.

Grundsätzlich besteht aber auch in vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften für Sie als Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund Ihres Alters, häufiger vorkommenden Grunderkrankungen oder eingeschränkter Mobilität ein höheres Risiko, am Coronavirus zu erkranken.

Wir möchten daher an Sie alle appellieren zu Ihrem eigenen Schutz, aber auch zum Schutz Ihrer Mitbewohnerinnen, Mitbewohner, Präsenzkkräfte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste, die Ihre pflegerische Versorgung übernehmen, folgende Empfehlungen zu beachten:

- persönliche Kontakte zu Angehörigen, Betreuerinnen, Betreuern und weiteren Personen auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren
- bei unvermeidbaren Besuchen von Angehörigen etc. unbedingt vorab klären, ob Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen
- soziale Kontakte möglichst über Telekommunikation pflegen
- auf eine gute Händehygiene achten (häufiges Händewaschen mit Seife)
- sich nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht fassen
- Abstand halten zu Menschen, die niesen oder husten
- auf Händeschütteln und Umarmungen verzichten
- nach Möglichkeit zu Hause in Ihrer Wohngemeinschaft bleiben
- nach Möglichkeit auf Einkäufe verzichten
- keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen
- nach Möglichkeit auf Spaziergänge verzichten, wenn stattdessen der Garten der Wohngemeinschaft genutzt werden kann. Gibt es keinen Garten, ist bei Spaziergängen auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen zu achten (Spaziergänge sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis Ihrer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner gestattet

- Sofern das Verlassen der Wohngemeinschaft erforderlich ist, wird die Nutzung von Alltagsmasken insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel dringend empfohlen.

Auch wenn unsere Empfehlungen mit großen Einschränkungen in Ihrem persönlichen Alltag verbunden sind, bitten wir Sie, diese auf freiwilliger Basis und eigenverantwortlich umzusetzen. Vermeiden Sie persönliche Kontakte, wo immer es geht und bleiben Sie gesund!

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet, die Sie täglich (auch am Wochenende) zwischen 9.00 und 18.00 Uhr telefonisch unter 0711/904-39555 erreichen können.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie selbstverständlich auch auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schneider
Ministerialdirigent